

Statuten vom 18. März 2005

3bo.ch – Berufsbildnerverband Bauplanung Berner Oberland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Berufsbildnerverband Bauplanung Berner Oberland“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz gemäss Verbandsadresse in Thun.

Art. 2

Der Verband bezweckt die Regelung von Fragen der Ausbildung der Fachrichtung Architektur / Ingenieurbau sowie die Absprache und Koordination von Berufsbildungsfragen mit den Behörden. Dazu fördert er die Weiterbildung seiner Mitglieder und deren MitarbeiterInnen.

II. Mittel

Art. 3

Der Verband verfolgt keinen Erwerbszweck. Er bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus dem Vereinsvermögen und aus allfälligen Beiträgen und Subventionen Dritter. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Verbandes kann jede Einzelperson oder Unternehmung werden, welche die Bewilligung hat, ZeichnerInnen Fachrichtung Architektur / Ingenieurbau auszubilden.

Art. 5

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.

Art. 6 Austritt / Ausschluss

6.1 Der freiwillige Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

6.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 7 Freimitglieder

Langjährige Mitglieder, die sich um den Verband verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Freimitgliedern ernennen. Ein Freimitglied besitzt die gleichen Rechte wie ein Mitglied, bezahlt aber keinen Verbandsbeitrag.

Art. 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- das Rechnungsprüfungsorgan

A Hauptversammlung

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im 1. Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Die Einladung für die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens 20 Tage, diejenige für die ausserordentliche mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge und Anregungen zuhanden der Hauptversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht worden sind, müssen an der Versammlung behandelt werden.

Der Ort der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 11

Die Hauptversammlung ist zuständig für die Erledigung folgender Geschäfte:

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten / Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- Erlass verbindlicher Verbandsbeschlüsse
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Obmannes der Kurse, der Jahresrechnung und des Voranschlages für die Kurse
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Abänderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Erledigung anderer ihr zur Beschlussfassung vorgelegter Aufgaben

Art. 12

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet.

Art. 13

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig, ausgenommen für den Beschluss, den Verband aufzulösen. Bei allen Beschlüssen, ausgenommen für den Beschluss, den Verband aufzulösen (Art. 20) und die Statuten zu ändern (Art. 19), entscheidet das Stimmenmehr. Es wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht schriftliche Abstimmung oder Wahl von wenigstens einem Mitglied verlangt wird. Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

B Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Von Amtes wegen sind im Vorstand ein Vertreter / eine Vertreterin des Berufsbildungszentrum IDM, die beiden Chefexperten / Chefexpertinnen und der Obmann der Kurse vertreten.

Der Vorstand ist auf eine Dauer von 4 Jahren wählbar und kann max. für eine weitere Amtszeit von 4 Jahren wiedergewählt werden.

Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Der Vorstand ist zuständig zur Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden durch Stimmenmehr gefasst, wobei der Präsident / die Präsidentin mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen einzusetzen. Den Vorsitz einer Kommission führt ein Vorstandsmitglied. Den Kommissionen können auch aussenstehende Fachleute angehören.

Der Vorstand führt alle vom Berufsbildungsgesetz an die Kurse gestellten Aufgaben aus.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn und KassierIn führen kollektiv je zu zweien die rechtsgültige Unterschrift.

Art. 17

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Falls nicht genügend geeignete Kandidaten / Kandidatinnen gefunden werden können, erfolgt sie durch eine privatrechtliche Revisionsstelle. Mitglieder des beauftragten Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und die Fondsrechnung der Kurse.

Die Berichterstattung erfolgt einmal pro Jahr an die Hauptversammlung. Der Vorstand ist über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu orientieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 20

Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 21

Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes. Die Hauptversammlung kann die Auflösung nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln dieser Anwesenden.

Ist die erforderliche Teilnehmerzahl nicht anwesend, wird binnen 90 Tagen eine neue Hauptversammlung einberufen, welche ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Verbandes kann an dieser neuen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vereinsvermögen an das zuständige Berufsbildungszentrum im Verbandsgebiet.

Revision: Die Hauptversammlung vom 22.03.2019 hat die Revision der vorliegenden Statuten genehmigt. (Neue Berufbezeichnung: ZeichnerIn Fachrichtung Architektur / ZeichnerIn Fachrichtung Ingenieurbau, Bezeichnung Berufsbildungszentrum IDM)

Der Präsident :



Kurt Wyss, Thun

Der Sekretär :



Fabian Pauli, Thun